

SATZUNG
ÜBER DIE KOMMISSION FÜR
VEREINE, VEREINIGUNGEN UND VERBÄNDE

Aufgrund des Artikels 3 der Satzung zur Änderung der Satzung der Kommission für Vereine, Vereinigungen und Verbände vom 13. Juni 1977 wird nachstehend gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel vom 19. April 1977 der Wortlaut der Satzung über die Kommission für Vereine, Vereinigungen und Verbände in der ab 18. Juni 1977 geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht:

Satzung
über die Kommission für
Vereine, Vereinigungen und Verbände

§ 1

Es wird eine Kommission für Vereine, Vereinigungen und Verbände gebildet. Die Kommission ist ein Hilfsorgan des Gemeindevorstandes.

§ 2

(1) Die Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Unterstützung des Gemeindevorstandes bei seinen Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung des kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens in der örtlichen Gemeinschaft.

(2) Die Kommission unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen bei der Planung, Ausführung und laufenden Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen in diesem Sinne gehören insbesondere die Sportstätten.

(3) Der Kommission obliegt die Ausarbeitung der Belegungspläne für die Sportstätten der Gemeinde. Sie hat dabei die berechtigten Belange und Bedürfnisse der Gesamtheit der Bürgerschaft zu berücksichtigen und um einen Ausgleich der Interessen bemüht zu sein.

§ 3

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes; 1)
- b) fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung;

- c) vier Vertretern des Vereinsrings;
- d) einem Vertreter der Turn- und Sportgemeinde von 1884 e.V. in Kriftel.

§ 4

- (1) Es werden gewählt:
 - a) die Mitglieder der Gemeindevertretung aufgrund von Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte;
 - b) die Vertreter des Vereinsrings auf Vorschlag des Vereinsrings;
 - c) der Vertreter der Turn- und Sportgemeinde von 1884 e.V. Kriftel auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- (2) Für die Wahlverfahren gelten die Vorschriften der §§ 55, 72 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO. 1)

§ 5

Werden zu den Beratungen der Kommission Personen hinzugezogen, die ihr nicht angehören, so steht ihnen ein Stimmrecht nicht zu.

§ 6

Diese Satzung tritt mit der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft
1) 2). Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Kommission für Vereinsangelegenheiten vom 6. Oktober 1969 außer Kraft.

- 1) Die Vorschriften treten am 18. Juni 1977 in Kraft.
- 2) Die übrigen Vorschriften sind am 23. September 1973 in Kraft getreten.

Kriftel, den 14. Juni 1977

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Börs
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 16.06.1977
Öffentliche Bekanntmachung
Nr. 103/VI/1977